

Satzung

für die Friedhöfe

**St. Antonius Merfeld
St. Agatha Rorup
St. Jakobus Karthaus
St. Mauritius Hausdülmen
Waldfriedhof Dülmen**

der Katholischen Kirchengemeinde
St. Viktor Dülmen

Zur Vereinfachung wird in dieser Satzung der Singular Friedhof verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung, Einkehr und Begegnung. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er überträgt diese Aufgaben an die Friedhofsverwaltung der Zentralrendantur des Verbandes der Kath. Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

(1) Der Waldfriedhof dient grundsätzlich der Beisetzung aller verstorbenen Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in Dülmen ihre Hauptwohnung gemeldet hatten, bereits über eine Grabstätte verfügen oder ein Anrecht auf Beisetzung haben. Die Friedhöfe in den Ortsteilen Rorup, Merfeld, Karthaus und Hausdülmen dienen der Beisetzung aller Bürger, die bei ihrem Tode im Bereich des jeweiligen Gemeindeteils ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte erworben haben.

(2) Als Verstorbene gelten Leichname, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten.

(3) Darüber hinaus können auch Personen beigesetzt werden, die in Dülmen geboren oder aufgewachsen sind. Andere Verstorbene können auf Anfrage beigesetzt werden. Über die Anfragen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Friedhofsausschuss.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf einem seiner anderen Friedhöfe oder auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Friedhof ganztägig geöffnet. Der Kirchenvorstand behält sich vor, bei Bedarf entsprechende Öffnungszeiten festzulegen.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofes oder einzelner Teile wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen aus Gründen der Sicherheit den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere **nicht** gestattet:

a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen (Rollatoren, Elektroscooter) und Rollstühle. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;

b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben; Der Kirchenvorstand behält sich vor, von dieser Regelung Ausnahmen zuzulassen. Dieser bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;

d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;

e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;

f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;

g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);

h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen und zu rauchen;

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden. Hinterlassenschaften der Vierbeiner sind von den Hundeführern aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

j) Pflanzen und Tier tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;

(4) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung in Verbindung mit dem Friedhofsausschuss zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof können nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(2) Friedhofsgärtner und Gewerbetreibende, die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ausführen, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung bzw. einer anderen vertraglichen Vereinbarung, die durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird.

Dies gilt nicht für gärtnerische Tätigkeiten, die an Grabstellen ausgeführt werden, die durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen sind.

(3) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung bzw. einer anderen vertraglichen Vereinbarung, die durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird.

(4) Für jede Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckplatten bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu ist ein gebührenpflichtiger Grabmalantrag erforderlich, der durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen ist. Der Grabmalantrag ist im Internet unter www.zr-coesfeld-duelmen.de abrufbar.

(5) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(6) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln. Ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist nachzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Grabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen. Diese Nachweise werden erbracht durch Unterschrift auf dem Bestattungsantrag, der vor jeder Bestattung der Friedhofsverwaltung unterzeichnet vorliegen muss.

(5) Auf jeder Grabstelle ist die bestattete Person durch Name, Geburts- und Sterbejahr kenntlich zu machen. Anonyme Bestattungen sind unzulässig. Die Art der Kenntlichmachung kann, je nach Grabform, unterschiedlich sein.

§ 8 Särge, Urnen und Leichentücher

(1) Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Stoffe oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche darf nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann von einer Erdbestattung im Sarg abgewichen und eine Tuchbestattung durchgeführt werden. Der Antrag kann nur aus religiösen Gründen genehmigt werden. In diesem Fall ist statt eines Sarges ein biologisch abbaubares und umweltverträgliches Leichentuch zu verwenden. Dieses hat den Leichnam vollständig einzuhüllen und muss gewährleisten, dass vor der Bestattung keine Flüssigkeiten austreten. Eine Erdbestattung im Leichentuch ist nur auf dem Waldfriedhof möglich.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung und dem Bauhof Dülmen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in noch vorhandenen, gemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Urnen und Überurnen müssen aus zersetz- und verrottbarem Material hergestellt sein. Urnen aus nicht zersetzbarem Material (Kunststoff, Metall, etc.) sind ausdrücklich nicht erlaubt.

§ 9 Sarggräber / Erdbestattungen

(1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.

(2) Mit Rücksicht auf die gärtnerische Gestaltung des Friedhofes kann die Kath. Kirchengemeinde St. Viktor Wahlgrabstätten mit größeren Maßen anlegen: Sonderwahlgräber auf dem Waldfriedhof haben die Breite von 1,50 m und eine Länge von 4,00 m je Grabstelle.

(3) Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

(4) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 10 Urnengräber

(1) Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern.

(2) Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

(3) Für Urnenbeisetzungen sind besondere Urnengräberfelder angelegt. Die Größen variieren je nach Grabform, betragen aber mindestens:

a)	Rasenreihengräber	Länge: 0,50 m	Breite: 0,65 m	
b)	Baumgräber	Länge: 1,50 m	Breite: 1,50 m	
c)	Waldgräber	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m	
d)	Urnenkammern	Länge: 0,44 m	Breite: 0,39 m	Tiefe: 0,50 m

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von ausgebildeten Mitarbeitern der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt (Waldfriedhof und Friedhof St. Mauritius Hausdülmen). Auf den Friedhöfen St. Antonius Merfeld, St. Agatha Rorup und St. Jakobus Karthaus werden diese Arbeiten von Mitarbeitern des Bauhofs der Stadt Dülmen ausgeführt.

(2) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Einfassungen, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für benachbarte Grabstätten, wenn dort zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften Grabmale, Einfassungen, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen. Die Entscheidung, ob diese Dinge entfernt werden müssen, obliegt den o. g. Personen. Die Entscheidung ist im Einzelfall und unter Beachtung der sicherheitstechnischen Belange zu treffen.

(3) Sämtliche Kosten für diese Arbeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen, der die aktuelle Beisetzung beantragt hat.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichname beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie bei Tot- und Fehlgeburten 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen als Erdbeisetzungen beträgt 30 Jahre, bei Beisetzungen in Urnenwänden 25 Jahre.

§ 13 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen unterliegen strengen gesetzlichen Vorschriften und sind nur sehr eingeschränkt sowie unter bestimmten Umständen gestattet.
- (3) Eine Umbettung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.
Die Zustimmung der Kirchengemeinde kann nur erteilt werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie, falls erforderlich, eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (4) Genehmigte Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur als Familienzusammenführung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zugelassen.
Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber sind beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsrechte für die unterschiedlichen Grabformen werden nicht auf allen Friedhöfen der Kath. Kirchengemeinde St. Viktor angeboten.
Welche Grabformen wo verfügbar sind, kann den einzelnen Friedhofsgebührenordnungen entnommen werden.

§ 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig,

in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können entweder ein Sarg bestattet oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Eine zusätzliche Urnenbeisetzung (Zubettung) oberhalb einer Sargbestattung ist innerhalb deren Ruhezeit möglich, wenn die Verlängerung des Nutzungsrechtes der gesamten Wahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Sollte die Pflegeleistung offensichtlich nicht ausreichend sein, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Graboberfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Wird die Wiederherstellung der Graboberfläche nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten zu lassen. Hierüber wird dem Nutzungsberechtigten ein entsprechender Gebührenbescheid ausgestellt.

§ 15 Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

(1) Reihengräber sind Einzelgräber für Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer (Ruhezeit) von 30 Jahren für die Bestattung von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren für die Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben.

(2) Die Beisetzung einer Urne statt eines Sarges ist in einer Reihengrabanlage für Sargbestattungen zulässig.

(3) In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

(4) Sollte die Pflegeleistung offensichtlich nicht ausreichend sein, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Graboberfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Wird die Wiederherstellung der Graboberfläche nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten zu lassen. Hierüber wird dem Nutzungsberechtigten ein entsprechender Gebührenbescheid ausgestellt.

§ 16 Pflegefreie Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

(A) Naturrasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

(1) Naturrasenreihengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Fläche eingerichtet und werden der Reihe nach belegt. Die Grabstellen werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Die Naturrasenreihengrabstätten werden nach der Beisetzung zeitnah eingesät.

(3) Durch den Friedhofsträger wird eine Gedenkplatte platziert, die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt. Die Kosten hierfür sind der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

(4) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, vertreten durch die Friedhofsverwaltung. Auf Naturrasenreihengrabstätten dürfen keine Grableuchten, Blumenvasen, Grabmale etc. aufgestellt werden. Auch Einfassungen sind nicht zulässig.

(5) In der Zeit zwischen dem 16. Oktober und dem 14. April wird das Ablegen von Blumen und das Aufstellen von Grablichtern geduldet.

In der Zeit zwischen dem 15. April und dem 15. Oktober sind die Flächen komplett freizuhalten.

Sollten für die Grabpflege in diesem Zeitraum seitens des Trägers Gegenstände abgeräumt werden müssen, werden die entstandenen Kosten an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.

(6) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Beerdigungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 6 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(7) Es besteht kein Anspruch auf eine einwandfreie Rasenoptik.

(B) Bodendeckergräber als Reihen- und Mehrfachgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit, für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

(1) Bodendeckergräber sind Reihen- und Mehrfachgrabstätten für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. Nach der Beisetzung werden die Gräber von der Kirchengemeinde hergerichtet und unterhalten.

(2) Durch den Friedhofsträger werden eine Gedenkplatte bzw. ein Gedenkstein platziert, die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen tragen. Die Kosten hierfür sind der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Auf Bodendeckergräbern dürfen keine Grableuchten, Blumenvasen, Grabmale etc. aufgestellt werden. Auch Einfassungen sind nicht zulässig.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Beerdigungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 6 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(C) Baumgräber für Urnenbeisetzungen

(1) Baumgräber sind pflegefreie Gräber für Urnenbeisetzungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Fläche mit Baumbestand hergerichtet. Die genaue Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt.

(2) Durch den Friedhofsträger werden eine Gedenkplatte bzw. ein Gedenkstein platziert, die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen tragen. Die Kosten hierfür sind der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Es dürfen keine Grableuchten, Blumenvasen, Grabmale etc. aufgestellt werden. Auch Einfassungen sind nicht zulässig.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Beerdigungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 6 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit besteht die Möglichkeit der Verlängerung. Die Kosten hierfür sind der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

(D) Waldgräber für Urnenbeisetzungen

(1) Waldgräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Waldfläche hergerichtet. Die genaue Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt.

(2) Durch den Friedhofsträger wird eine Stele platziert, die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt. Die Kosten hierfür sind der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Es dürfen keine Grableuchten, Blumenvasen, Grabmale etc. aufgestellt werden. Auch Einfassungen sind nicht zulässig.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Beerdigungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 6 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit besteht die Möglichkeit der Verlängerung. Die Kosten hierfür sind der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

(E) Urnenkammern

(1) In Urnenwänden und Urnenstelen befinden sich Kammern für Urnenbeisetzungen. Die Urnenkammern werden für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen vergeben. Die Lage der Kammer wird mit dem Erwerber abgestimmt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine Wiederbelegung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird. Hierfür ist eine Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) zu entrichten. Um die weitere Bestattung durchführen zu können, wird die Urne (Aschekapsel) mit der abgelaufenen Ruhezeit entnommen und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof als letzte Ruhestätte in die Erde gegeben.

(3) Die Materialien der Urnen und Überurnen müssen kunststofffrei sein.

(4) An der Urnenkammer wird durch den Friedhofsträger eine Gedenkplatte angebracht. Diese muss von den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen werden. Dies hat durch eine geeignete Fachfirma zu erfolgen. Die Materialität der Beschriftung ist verbindlich durch die Kirchengemeinde festgelegt. Die Regelungen des § 30 Abs. 2 gelten entsprechend. Sollte der Nutzungsberechtigte die Gedenkplatten nicht innerhalb der genannten Frist fachgerecht beschriften lassen, wird die Kirchengemeinde dieses auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

Das Anbringen jeglicher Art von Halterungen, Abstellflächen o. ä. für das Abstellen oder Ablegen von z. B. Kerzen, Blumen etc. an der Gedenkplatte oder der Urnenwand ist untersagt.

(5) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Beerdigungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 6 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit veranlasst der Friedhofsträger die Entnahme der Urnen. Diese werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof als letzte Ruhestätte in die Erde gegeben.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder)

Eine Gemeinschaftsgrabanlage für nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm wird auf den Friedhöfen derzeit nicht vorgehalten. Solch eine Gemeinschaftsgrabanlagen befindet sich z. B. auf dem Friedhof St. Pankratius in Buldern.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

(2) Bei Wahlgräbern, Sonderwahlgräbern, Wald- und Baumgräbern sowie Urnenkammern besteht die Möglichkeit bereits vor Eintreten eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht über 30 Jahre zu erwerben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(3) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes vor Eintritt des Sterbefalles stehen für die Grabformen Waldgrab, Baumgrab und Urnenkammer nur begrenzte Kontingente zur Verfügung!

§ 19 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen geht das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten in folgender Art und Weise über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern, Sonderwahlgräbern, Baumgräbern, Waldgräbern und Urnenkammern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit von 30 Jahren (bei Urnenkammern 25 Jahren) wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten ca. 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann eine Wahlgrabstelle auch für 5 Jahre verlängert werden, soweit keine weitere Bestattung vorgesehen ist. Sollte während des 5-jährigen Nutzungsrechtes, welches sich nur noch auf die Pflege beschränkt, doch eine weitere Bestattung erfolgen, ist die Wahlgrabstätte wieder für eine Nutzungszeit von 30 Jahren zu verlängern, mit allen Rechten und Pflichten der §§ 14 und 18 dieser Ordnung. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der 5-jährigen Verlängerungszeit und wird nicht in dieser Wahlgrabstelle beerdigt, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern, Sonderwahlgräbern, Baumgräbern, Waldgräbern und Urnenkammern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(4) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Zeitbestimmung, oder mit einer Zeitbestimmung über 40 Jahre, z.B. Familiengrabstätten ohne Begrenzung der Nutzungsdauer (sog. Erbbegräbnisse), wurden mit der Satzung vom 19.02.2020 bzw. seit dem Erlass der Friedhofsordnung vom 19.10.1972 aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist, sofern nicht eine Verlängerung vorgenommen worden ist.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.

(2) Bei Beendigung der Nutzungsrechten von Reihen- und Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Zur Räumung gehört auch das Entfernen eventuell vorhandener Grabmale inkl. deren Fundamente.

Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten ca. 6 Monate vor der bevorstehenden Beendigung. Die Frist zur Räumung der Grabstätte beträgt 3 Monate nach

Ablauf des Nutzungsrechtes. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Hierüber wird dem Nutzungsberechtigten ein entsprechender Gebührenbescheid ausgestellt.

Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(3) Für den Waldfriedhof gilt, dass bei Beendigung der Nutzungsrechten von Reihen- und Wahlgrabstätten, die ab dem 01.07.2025 erworben werden, die Räumung der Grabstätte der Kirchengemeinde obliegt.

Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten ca. 6 Monate vor der bevorstehenden Beendigung. Sollte der Nutzungsberechtigte sein Eigentumsrecht an einem eventuell aufstehenden Grabmal geltend machen, wird ihm hierfür eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeräumt. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der Frist das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(4) Bei Urnengräbern, Urnenkammern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden oder dafür vorgesehen Behältnisse gegeben.

(5) Das Nutzungsrecht an für Nutzungsberechtigte pflegefreien Grabstätten (§ 16) und an Reihengrabstätten endet nach Ablauf der Ruhezeit. Es sei denn, § 16 sieht eine andere Regelung vor.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- und Reihengrabstätten sowie Urnenkammern kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten und Urnenkammern grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückübergabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückübergabe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

(7) Abweichend von (6) ist die Rückgabe einer Wahl- oder Reihengrabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer entsprechenden Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Die vorzeitige Rückübergabe ist begrenzt auf max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 22 Felder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Kirchengemeinde hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Feld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(1) Auf dem Waldfriedhof werden Felder mit allgemeinen und Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vorgehalten.

(2) Auf den Friedhöfen St. Mauritius, St. Antonius, St. Agatha und St. Jakobus werden Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vorgehalten.

(4) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 23 nicht für Rasenreihengräber, Baumgräber, Waldgräber, Kammern in der Urnenwand, und Bodendeckergräber. Ihre Gestaltung obliegt der Kirchengemeinde.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften (Waldfriedhof)

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet den Anforderungen für Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22, 24, 26) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Versiegelung (z.B. Platten, Folie etc.) von mehr als 30 % der gesamten Grabfläche ist nicht zulässig.

§ 24 Zusätzliche Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

(2) Zur Erreichung einer einheitlichen Grabgestaltung wird die Rahmengestaltung der Einzelnen Gräberfelder durch die Kirchengemeinde erstellt. Die Grabbeete liegen bündig innerhalb der die Grabreihen erschließenden Wegeeinfassungen. Grabhügel, Einfassungen aus Stein, Glas oder künstlichen Werkstoffen u. ä. sind nicht zugelassen.

(3) Die Kirchengemeinde kann weitere besondere Bestimmungen für die Gestaltung und Pflege einzelner Gräber und ganzer Gräberfelder erlassen.

(4) Reihengräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer vier Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.

(5) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes – auch solange sie nicht belegt sind – sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.

(6) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, erlässt die Kirchengemeinde eine einmalige befristete schriftliche Aufforderung dazu. Nach Ablauf der Frist werden die Gräber durch die Kirchengemeinde geräumt und mit Oberboden eingedeckt. Lediglich der Grabstein bleibt erhalten. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(7) Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, nachdem eine befristete schriftliche Aufforderung zur Abholung erfolglos geblieben ist.

(8) Für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Wild, herrenlose Tiere, Diebstahl u. a. angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

(9) Grabpflegeverpflichtungen werden durch die Kirchengemeinde nicht übernommen.

§ 25 Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,14 m. Die Höhe darf 1,40 m nicht überschreiten.

(2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen veranlassen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Für alle Grabmale gilt, dass ein Gesamtvolumen von 0,50 m³ nicht überschritten werden darf.

§ 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwandt werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Denkmale aus Stein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen kein sichtbares Fundament haben.
- b) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d) Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen könnte.
- e) Nicht zugelassen sind die aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, und Farben.

(3) Liegende Grabmale dürfen nur flach mit einem Gefälle bis zu 10 v. H. auf die Grabstätten gelegt werden.

(4) Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.

(5) Die Kirchengemeinde kann Abweichungen von den genannten Vorschriften zulassen.

§ 27 Maße für Grabmale bei Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Für die stehenden und liegenden Grabmale gelten folgende maximale Ansichtsflächen, in Abhängigkeit der Grabstätte:

- | | | |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| a) Kinder- und Urneneinzelgräber: | stehend bis 0,16 m ² | liegend bis 0,30 m ² |
| b) Einzelreihengräber (ab 6. Lebensjahr): | stehend bis 0,60 m ² | liegend bis 0,60 m ² |
| c) Einzelwahlgräber (ab 6. Lebensjahr): | stehend bis 0,60 m ² | liegend bis 0,60 m ² |
| d) Wahlgrabstätten für 2 Grabstellen: | stehend bis 1,00 m ² | liegend bis 0,60 m ² |
| e) Wahlgrabstätten ab 3 Grabstellen: | stehend bis 2,00 m ² | liegend bis 0,60 m ² |

(2) Die Mindeststärke von Grabmalen aus Naturstein beträgt 0,14 m.

(3) Grabmale dürfen max. 1,40 m hoch sein, bei Kindergräbern max. 0,75 m.

(4) Es sind mindestens an jeder Seite 0,20 m Abstand zur Grabbegrenzung einzuhalten.

(5) Abweichende Grabmalabmessungen mit einer entsprechenden Begründung bedürfen der schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Aufgrund § 4a des Bestattungsgesetzes NRW in Verbindung mit den dazu ausgeführten Erlassen des zuständigen Ministeriums dürfen ab dem 01.01.2020 eingeführte Grabsteine und Grabeinfassungen aus den unten aufgeführten Ländern nur dann genutzt werden, soweit eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt hat, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind;

- 1. Volksrepublik China
- 3. Republik der Philippinen

- 2. Republik Indien
- 4. Sozialistische Republik Vietnam

Der Nutzungsberechtigte (oder für ihn sein Dienstleister) hat eine andere Herkunft gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, soweit der Stein nicht aus den oben genannten Ländern kommt, oder der Stein vor dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

Natursteine, die vor dem 01.01.2020 aus den oben genannten Ländern in das Bundesgebiet eingeführt wurden, werden nicht zertifiziert und können ohne Siegel aufgestellt werden.

Diesbezüglich sind Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten vorzulegen. In Ausnahmefällen können auch Eigenerklärungen (z. B. Glaubhaftmachungen) akzeptiert werden.

Bei Nichteinhaltung können gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW Bußgelder bis zu 3.000 € drohen.

§ 28 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte Person.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 32 gilt entsprechend.

§ 29 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf einer vorherigen, schriftlichen Genehmigung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals ist rechtzeitig unter zweifacher Beifügung eines Planes im Maßstab 1:10 zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt Form und Anordnung der Beschriftung oder sonstiger Zeichen sowie über die erforderliche Verdübelung und Fundamentierung beizufügen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Grabmale, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nach Abs. (1) nachträglich nicht erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

(5) Oben genanntes gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen.

(6) Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 30 Grabmalgestaltung und Grabpflege von Wahl- und Reihengräbern

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben. Sie wird einheitliche Vorschriften zur Grabgestaltung, insbesondere zur Verwendung von Grabmalmaterialien und gärtnerischen Gestaltung, verfassen. Ebenso können Regelungen zu Verstößen gegen die Vorschriften und Angaben zur Grabpflege getroffen werden. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens 6 Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die korrekte und umweltfreundliche Entsorgung oder Verwertung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten, insbesondere für batteriebetriebene Grableuchten (LED).

VI. Schlussvorschriften

§ 32 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen sowie zusätzlich auf der Homepage der Kirchengemeinde, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für dem Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere

Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 33 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 34 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können diese weiterwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 35 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig.

(2) Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, im Abschiedsraum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

(4) Die Ausschmückung der Leichenkammern und der Aussegnungshalle obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(5) Das Zurschaustellen von Leichnamen außerhalb der Leichenkammern und das Abhalten von Trauerfeiern am offenen Sarg sind nicht gestattet.

(6) Die religiösen Interessen der Kirchengemeinde müssen gewahrt werden. Die Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten obliegt der Kirchengemeinde.

(7) Kränze können mit kurzen Widmungsworte nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften mit widerchristlichem Inhalt tragen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Entfernung der Kränze und/oder Schleifen.

(8) Musikalische Darbietungen sowie Ansprachen bei Bestattungsfeiern in der Trauerhalle und auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kirchengemeinde.

(9) Feierlichkeiten auf dem Friedhof (inkl. Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kirchengemeinde.

§ 36 Benutzung der Leichenkammern (Waldfriedhof)

(1) Die Kirchengemeinde unterhält auf dem Waldfriedhof Dülmen Leichenkammern.

(2) Die Leichenkammern dienen der Aufnahmen von Leichnamen und Urnen bis zur Bestattung. Lassen es die Raumverhältnisse zu, so kann bis zur Überführung die Aufnahmen von Leichnamen und Urnen gestattet werden, die nicht auf dem Waldfriedhof bestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten vom Besuchergang aus sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichname bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Wird durch die Benutzung der Leichenkammern eine Desinfektion derselben erforderlich, so sind die hierdurch entstehenden Kosten durch die Hinterbliebenen zu tragen.

§ 37 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung, des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes, der Aussegnungshalle, der Abschiedsräume, der Leichenkammern und sonstiger Einrichtungen eine gesonderte Gebührenordnung.

§ 39 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

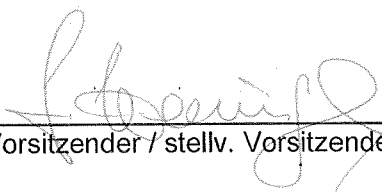
§ 40 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofssatzungen für die Friedhöfe St. Antonius Merfeld, St. Agatha Rorup, St. Jakobus Karthaus, St. Mauritius Hausdülmen und Waldfriedhof Dülmen außer Kraft.

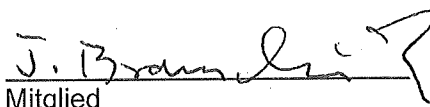
Dülmen, 19.11.2025

Kath. Kirchengemeinde St. Viktor Dülmen

- Der Kirchenvorstand -


Vorsitzender / stellv. Vorsitzender




Mitglied

